

**Rammelsbach****Aus der letzten Ortsgemeinderatsitzung****Verpflichtung neuer Ratsmitglieder**

Ortsbürgermeister Xaver Jung verpflichtete per Handschlag das am 07.06.2009 gewählte Ratsmitglied Christel Schwan auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

**Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder**

Ortsbürgermeister Xaver Jung verabschiedete die ausgeschiedenen Ratsmitgliedern Edith Umlauff, Gaby Schärer, Gudrun Lion-Cloß und Klaus Heiny mit den besten Wünschen und bedankte sich für die gute langjährige Zusammenarbeit.

**Wahl der Mitglieder und Stellvertreter in die Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

Folgende Vorschläge der Parteien für die verschiedenen Ausschüsse wurden vom Gemeinderat jeweils einstimmig angenommen:

Haupt- und Finanzausschuss:

<b>SPD</b>	R. Reis	M. Schuck	H.-P. Schneider	U. Braun
Stellvertreter	M. Bäcker	W. Schneider	M. Becker	G. Schneider
<b>CDU</b>	G. Suffel	A. Conrad	Dr. H. Cassel	
Stellvertreter	A. Knapp	C. Schwan	E. Kreckmann	

Bau- und Umweltausschuss

<b>SPD</b>	G. Schneider	U. Braun	W. Schneider	M. Schuck
Stellvertreter	M. Bäcker	R. Reis	W. Fauß	H.-P. Schneider
<b>CDU</b>	O. Hudak	A. Conrad	P. Möhrke	
Stellvertreter	S. Schlemmer	A. Knapp	G. Suffel	

Rechnungsprüfungsausschuss

<b>SPD</b>	H.-P. Schneider	M. Schuck	M. Becker	W. Schneider
Stellvertreter	E. Reiber	M. Aulenbacher	G. Schneider	R. Reis
<b>CDU</b>	G. Suffel	A. Conrad	E. Kreckmann	
Stellvertreter	Dr. H. Cassel	O. Hudak	C. Schwan	

Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

<b>SPD</b>	M. Bäcker	H.-P. Schneider	M. Becker	P. Geuer
Stellvertreter	I. Fauß	N. Becker	S. Rudolph	R. Reis
<b>CDU</b>	C. Schwan	A. Fauß	G. Suffel	
Stellvertreter	A. Conrad	Dr. H. Cassel	E. Kreckmann	

## **Geschäftsordnung für den Ortsgemeinderat**

Nach § 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung zu beschließen. Bei der Berechnung der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zählt der Ortsbürgermeister grundsätzlich mit, so dass mindestens 12 Mitglieder des Ortsgemeinderates der Geschäftsordnung zustimmen müssen.

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Ortsgemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Ortsgemeinderat deshalb erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung. Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl ein Beschluss nicht zustande, so gilt die Mustergeschäftsordnung, die der Minister des Innern und für Sport bekanntmacht. Die bisherige Geschäftsordnung gilt also bis 07. Dezember dieses Jahres. Danach gilt die vom Ministerium des Innern und für Sport am 30. Dezember 1994 im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz veröffentlichte Mustergeschäftsordnung und zwar so lange, bis der Ortsgemeinderat eine eigene Geschäftsordnung oder dieses Muster beschließt. Die Mustergeschäftsordnung enthält seit dem Jahre 2004 einige wesentliche Neuerungen. So besteht nun die Möglichkeit Ratsmitglieder und Beigeordnete elektronisch (per e-Mail) zu den Sitzungen einzuladen. Außerdem ist die Niederschrift nur noch vom Vorsitzenden und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen. Nach entsprechender Beratung hat der Ortsgemeinderat eine Geschäftsordnung, deren Wortlaut mit der Mustergeschäftsordnung übereinstimmt, einstimmig beschlossen.

## **Neufassung des Vertrages über die Straßenoberflächen- und Außengebietsentwässerung**

Aufgrund einer Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers, der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, sowie Änderungen in der Niederschlagswasserbewirtschaftung, des Landeswassergesetzes und der aktuellen Rechtsprechung ist es notwendig, den seit 1996 bestehenden Vertrag zwischen den Werken und den Ortsgemeinden anzupassen. Als Grundlage dafür dient der aktuelle Mustervertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der geringfügig an Verhältnisse angepasst bzw. vereinfacht wurde. Wie bisher sind Regelungen enthalten, nachdem die Ortsgemeinden je nach Straßenflächen einen jährlichen Investitionskostenanteil und einen jährlichen laufenden Kostenanteil für die Mitbenutzung der Abwasseranlagen durch das über die Straßen und Gehwege eingeleitete Niederschlagswasser bezahlen. Die Berechnung erfolgt weiterhin nach den Musterberechnungen, die auch für Kreis- und Landesstraßen gelten. Wie bisher übernehmen die Werke die Durchführung der Herstellung, des Ausbaus, des Betriebes und der Unterhaltung der Straßeneinläufe einschließlich Abdeckroste, Sinkkästen und Anschlussleitung für die Ortsgemeinden. Bisher wurden entgegen der Musterverträge und der Rechtsprechung die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von den Werken übernommen (Beschluss VG-Rat vom 12.9.1975), Herstellung und Ausbau zahlten bisher schon die Ortsgemeinden. Zukünftig sollen auch die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von den Ortsgemeinden übernommen werden (im Jahr 2008 waren dies für alle 16 Ortsgemeinden 7.755,28 € davon 1.683,34 € Lohnkosten). Die Reinigung der Sinkkästen an allen Straßen soll von den Ortsgemeinden durchgeführt und gezahlt werden. Bisher haben die Ortsgemeinden die Reinigung durchgeführt und die Werke die Kosten übernommen. Der einmalige Investitionskostenanteil je lfdm. Straße in Höhe von 15,34 € bei Neubaugebieten entfällt zukünftig. Da die jeweilige Ortsgemeinde dann eine größere Straßenfläche besitzt, erhöhen sich

auch der jährliche Investitionskostenanteil und die laufenden Kosten entsprechend. Die Geröllfänge vor Abwasseranlagen sollen wie bisher von den Werken unterhalten werden. Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, den Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorbehaltlich eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses anzuerkennen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

### **Zaun am Kindergarten**

Um den Kindergarten in Rammelsbach befindet sich momentan ein Zaun aus Maschendraht. Dieser weist mittlerweile erhebliche Beschädigungen auf. Er wird bei Hochwasser immer demontiert, was viel Zeit und Arbeit in Anspruch nimmt. Ein Alternativzaun, der die Montage und Demontage um einiges erleichtern würde, wurde der Ortsgemeinde angeboten. Pro 100 m würden sich die Kosten auf etwa 3.000 € belaufen. Die Gesamtstrecke um den Kindergarten beträgt etwa 350 m. Unter Berücksichtigung des momentanen Zustandes des Maschendrahtzaunes und der leichten Handhabung des Alternativzaunes in Zukunft, beschloss der Ortsgemeinderat einstimmig stückweise den Alternativzaun anzuschaffen. Dabei soll zuerst die Seite zur Kuselbach hin berücksichtigt werden.

### **Renovierung der Holzbrücke über den Kuselbach**

Die Holzbrücke über den Kuselbach weist größere Mängel auf. Ein Kostenvoranschlag zur Nachbesserung beläuft sich auf etwa 10.000 €. Dabei handelt es sich um robustes Eichenholz. Gleichzeitig wurde dabei auf die Pflicht zur Pflege, alle 2-3 Jahre, hingewiesen. Eine zusätzliche Möglichkeit wäre, die Holzkonstruktion durch Metall und Kunststoff zu ersetzen. Dazu sollen in den nächsten Wochen Angebote eingeholt werden. Der Ortsgemeinderat will über diesen Punkt in der nächsten Gemeinderatsitzung entscheiden.

### **Annahme einer Spende**

Der Ortsgemeinderat hat eine anonyme Spende für den Kindergarten Rammelsbach in Höhe von 80 € einstimmig angenommen.